Kath. Kinderhaus Pusteblume

Joh. Mich. Fischer Str. 2 85232 Bergkirchen

Tel.: 08131/81565



Hausordnung Kath. Kinderhause Pusteblume

Die Hausordnung ist die Konkretisierung der Rechte und Pflichten aller Personen, die die Einrichtung betreten. Sie schafft Transparenz, damit die Betreuung im Kinderhaus gut gelingt!

- Miteinander:

Die Erwachsenen und Kinder pflegen einen achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang mit allen Personen.

Die Kinderrechte werden zu jeder Zeit gewahrt. Die Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Übergriffe, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind strikt zu unterlassen.

Die Kinder haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre z.B. beim Wickeln oder Toilettengang.

Im Interesse einer guten Kommunikation mit Ihrem Kind und dem Personal, sollte das Handy während der Bring- und Abholzeit von Ihnen nicht genutzt werden.

Aufsichtspflicht:

Vor Beginn und nach Beendigung der täglichen Buchungszeit, bzw. nach erfolgter Abholung, haben sich die Kinder und deren Begleitpersonen nicht mehr im Haus oder auf dem Gelände aufzuhalten. Die Buchungszeiten sind einzuhalten.

Beim Betreten bzw. beim Verlassen des Hauses sind die Eingangs- und Gartentüren zu schließen. Achten Sie darauf, dass nur die von Ihnen abzuholenden Kinder mit Ihnen die Einrichtung verlassen.

Alle Kinder werden immer persönlich an eine Pädagogin übergeben und bei der Abholung werden die Kinder persönlich bei einer Pädagogin abgemeldet, erst damit beginnt, bzw. endet die Aufsichtspflicht des Personals.

Bei Veranstaltungen in der Kita (Feste, Elterncafé etc.) haben die Eltern die volle Aufsichtspflicht für Ihr Kind.

Informationspflicht:

Eltern sind verpflichtet sich regelmäßig an den Infotafeln, in der Elternpost und den Emails zu informieren und sich fristgerecht in Listen (z.B. Feriendienst) einzutragen!

Bei ansteckenden Krankheiten (auch bei Verdacht) insbesondere bei Magen-Darm-Erkrankung, Bindehautentzündung, Kinderkrankheiten, Pilzinfektion oder Läuse ist das Kinderhaus umgehend zu informieren und die festgelegten Vorgaben sind einzuhalten.

Hierzu lesen Sie bitte auch die Anlage 4 des Kita Vertrages "Infektionsschutzbelehrung".

Eine abholberechtigte Person muss im krankheitsfall erreichbar sein.

Feriendienste:

Alle Schulferien sind bei uns Feriendienst bzw. teilweise geschlossen. Vier Wochen vor Beginn wird der Bedarf des Feriendienstes für Ihr Kind abgefragt. Hierzu befinden sich Listen vor der jeweiligen Gruppe, in die Sie sich eintragen (mit Uhrzeit).

Werden Kinder nicht fristgerecht in die Feriendienstlisten eingetragen, gilt dies als Absage.

- Medikamente:

Medikamente werden von uns nicht verabreicht.

Geben Sie niemals versteckte Medikamente oder Vitaminpräparate in Trinkflaschen, Brotzeitdosen oder Rucksäcken Ihrem Kind mit!

Zuwiderhandlung birgt große gesundheitliche Gefahren für alle Kinder und kann eine Kündigung zur Folge haben.

Notfallmedikamente sind davon ausgenommen. Diese müssen allerdings durch eine ärztliche Anweisung angeordnet werden, direkt mit dem Personal besprochen und an diese übergeben werden!

Datenschutz:

Film- und Fotoaufnahmen durch die Eltern sind im Haus und auf dem Gelände nur von den eigenen Kindern genehmigt. Andere Kinder dürfen auf keinen Fall von Ihnen fotografiert werden!

Zuwiderhandlungen kann rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Alkohol, Rauch und Drogen:

Diese sind auf dem gesamten Gelände verboten. Auch bei Festen und Feiern im Kindergarten. Bei Verdacht auf alkoholisierte oder unter Drogen stehende Abholer wird das Kind nicht übergeben.

- Spielzeuge:

Für mitgebrachte Spielzeuge sind ausschließlich die Besitzer verantwortlich – die Einrichtung haftet weder für Schäden, noch bei Verlust.

- Ohrringe/Schmuck:

Ohrringe und Schmuck bergen eine erhöhte Verletzungsgefahr für das Kind, deshalb empfehlen wir den Eltern, die Ohrringe und den Schmuck an den Turntagen zu entfernen.

Die Verantwortung obliegt den Eltern.

Die Hausordnung ist fester Bestandteil unserer Einrichtung und dient u.a. der Sicherheit der Kinder. Mit der Information und der Unterschrift verpflichten sich Mitarbeitende und Personensorgeberechtigte zur Einhaltung der Hausordnung. Sie sind verpflichtet, diese an dritte Personen, die die Einrichtung betreten, weiterzugeben.

Bergkirchen, Januar 2024